

► Lebensversicherung

Zur Wirksamkeit von Widersprüchen ist Feststellungsklage unzulässig

| Für eine auf die Feststellung der Wirksamkeit eines Widerspruchs gegen einen Lebensversicherungsvertrag und Feststellung der daraus resultierenden Pflicht zur Herausgabe der empfangenen Leistungen und gezogenen Nutzungen gerichteten Feststellungsklage fehlt das Feststellungsinteresse. |

Das ist das Ergebnis eines Rechtsstreits vor dem OLG Frankfurt a. M. (15.6.22, 7 U 233/20, Abruf-Nr. 233699). Ergeben sich die für eine Bezifferung des Herausgabeanspruchs erforderlichen Positionen bereits aus Mitteilungen des VR, besteht kein weitergehender Auskunftsanspruch des VN.

MERKE | Der VN benötigt keine ins Einzelne gehende Auskunft des VR über die allmonatliche Verwendung und Verbuchung der empfangenen Beitragszahlungen für eine Bezifferung seiner Ansprüche. Er kann vielmehr alle angegebenen Daten aus allgemeinen Quellen einer Plausibilitätsprüfung unterziehen und ihre Berechtigung abschätzen. Das gilt auch für die oftmals geringen Risikokosten und das gilt für den Fondsgewinn, über den der VN ebenso wie über die Überschussbeteiligung typischerweise alljährliche Mitteilungen des VR erhält. Auch die Abschluss- und Verwaltungskosten sind, wenn sie denn separat benannt sind, gut abschätzbar. Derart informiert ist es einem VN auch zuzumuten, begründete und überprüfbare Behauptungen über die erzielten Nutzungen aufzustellen. Eine sekundäre Darlegungslast des VR besteht insoweit nicht. Diesbezüglich ist nicht erkennbar, dass ein VN nicht etwa beispielsweise auf Grundlage veröffentlichter Geschäftsberichte des VR die erzielten Nutzungen ermitteln könnte (vgl. OLG Schleswig-Holstein 8.11.21, 16 U 66/20, VersR 22, 746).

► Prozessrecht

Unterlassene Vorlage durch Einzelrichter

| Hat das Berufungsgericht die Sache einem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen und ergibt sich danach aus einer wesentlichen Änderung der Prozesslage die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, muss der Einzelrichter gemäß § 526 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO die Sache dem vollbesetzten Spruchkörper zur Übernahme vorlegen und dieser sie nach § 526 Abs. 2 S. 2 ZPO übernehmen. |

Auf diese prozessuale Regel wies der BGH hin (10.11.22, III ZR 13/22, Abruf-Nr. 232851). Nach der Entscheidung des Senats haben auch die Fälle der Rechtsfortbildung und der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, einschließlich der Fälle einer sog. Innendivergenz grundsätzliche Bedeutung.

MERKE | Beruht eine unterlassene Vorlage auf Willkür, ist dieser Verstoß ungeachtet der Regelung des § 526 Abs. 3 ZPO sowie von Amts wegen zu berücksichtigen (Fortführung u. a. von BGH 13.3.03, IX ZB 134/02 und 28.1.22, VI ZB 13/20, NJW-RR 22, 570).



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/vk
Abruf-Nr.
233699



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/vk
Abruf-Nr.
232851

